

Rechtsverordnung

zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone nach §§ 5 und 8 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 2. Halbsatz in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.3.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert durch Landesarchivgesetz vom 5.10.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277) verordnet die Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland – Pfalz:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone (§ 5 Abs. 2 + 5 DSchPflG) unter Denkmalschutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung, sie ist jedoch der in § 2 gegebenen Einzelbeschreibung im Zweifel nachgeordnet.

§ 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone liegt im Gebiet der kreisfreien Stadt Speyer; die Grenze verläuft entlang der folgenden Grundstücke:

413/7, 411/59, 409, aus 410, 409/5, 413/4, 409/6, 413/4 und 413/5.

Die als Begrenzung aufgeführten Grundstücke befinden sich innerhalb der Denkmalzone. Die Unterschutzstellung gilt für alle Grundstücke in der Denkmalzone, auch wenn die darauf befindlichen Bauwerke nicht im Einzelfall als Baudenkmäler zu qualifizieren sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG).

§ 3 Bezeichnung und Schutzzweck

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung: "Alter Friedhof (Adenauerpark)".

Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung des historischen Friedhofs, der heute als Parkanlage genutzt wird, der Friedhofskapelle "Unserer Lieben Frau", des Friedhofs des Domkapitels mit seinen teilweise noch mittelalterlichen Grabsteinen sowie der baulichen Gesamtanlage der St.-Bernhard-Kirche (§ 5 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 5 DSchPflG). Der Alte Friedhof liegt auf dem Gebiet der fränkischen Siedlung und späteren Vorstadt Altspeyer. Er ist von einer hohen Mauer umgeben. Die Friedhofskapelle "Unserer Lieben Frau" und der Baukomplex der St.-Bernhard-Kirche stehen innerhalb dieser älteren Umgebung. Innerhalb des Parks sowie auf dem Domkapitularischen Friedhof befinden sich eine Reihe

bedeutender, zum Teil noch mittelalterliche Grabdenkmäler. Bei der Friedhofskapelle handelt es sich um eines der ganz seltenen erhaltenen Bauwerke aus gotischer Zeit in Speyer.

Der Baukomplex der St.-Bernhard-Kirche umfaßt den zurückliegenden Kirchenkörper, den freistehenden Glockenturm an der Wormser Landstraße, das rechtwinklig an die Kirche angebaute, bis an den Hirschgraben heranreichende Pfarrhaus und die große Rampe des Zugangs an der Straßenecke. Die einzelnen Bauteile sind so angeordnet, daß der Komplex offen und städtebaulich weithin wirksam ist .

An der Erhaltung und Pflege des historischen Friedhofs , der Friedhofskapelle und des Baukomplexes der St.-Bernhard-Kirche besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit ein öffentliches Interesse (Kulturdenkmal im Sinne von § 3 Ziffer 1 a – c in Verbindung mit Ziffer 2 a und b DSchPflG).

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind (§ 1 und 2 dieser Rechtsverordnung) dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde
 - a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 - d) von ihrem Standort entferntwerden (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).
- (2) In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG) der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet , verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG).

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 13 Abs. 1 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
- (3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmal hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6

Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler werden nach § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbuße bis zu 250.000,- DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000,- DM belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft.

Speyer, den 26.6.1992
Stadtverwaltung
- Untere Denkmalschutzbehörde -
In Vertretung:

gezeichnet

(Schineller)
Bürgermeister

"Beimna Luitpold
(Adenauer P
Anlage zur

